

HerbstDialog Herrsching (HDH)

Beitragsgestaltung bei der SVLFG, Landw. Berufsgenossenschaft: Risikobeitrag und Parkinson als Berufskrankheit

Bernhard Drexler

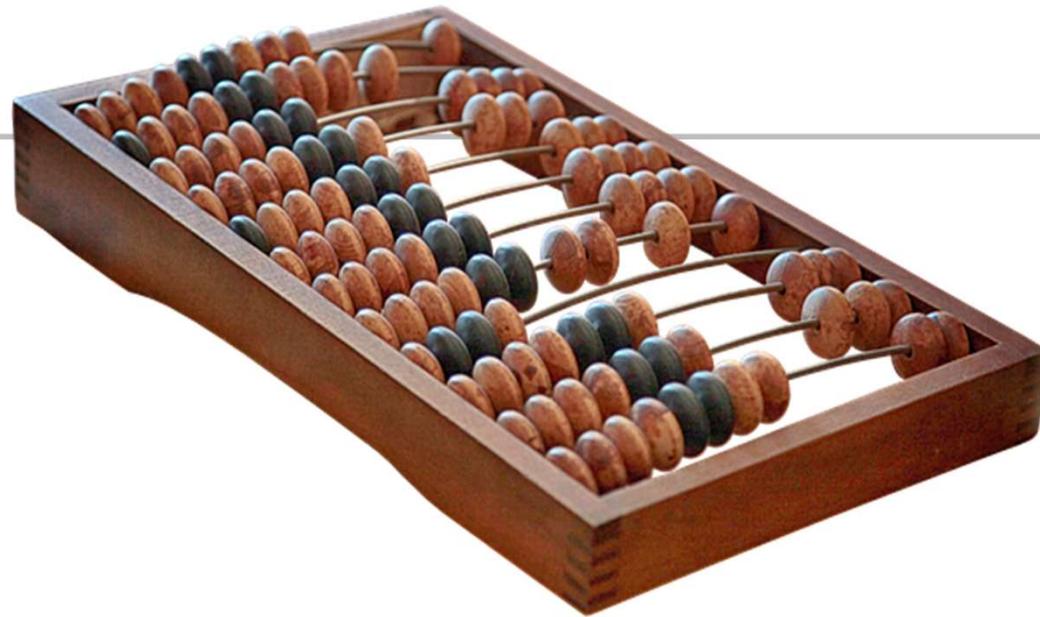
SVLFG, Bereich Versicherung, Mitgliedschaft und Beitrag (VMB),
Dienstleistungszentrum Süd

Übersicht



-  **LBG-Beitragsmaßstab**
-  **Umlage 2023**
-  **Parkinson als Berufskrankheit**
-  **Projekt „Frauen durch Coaching gezielt fördern“**

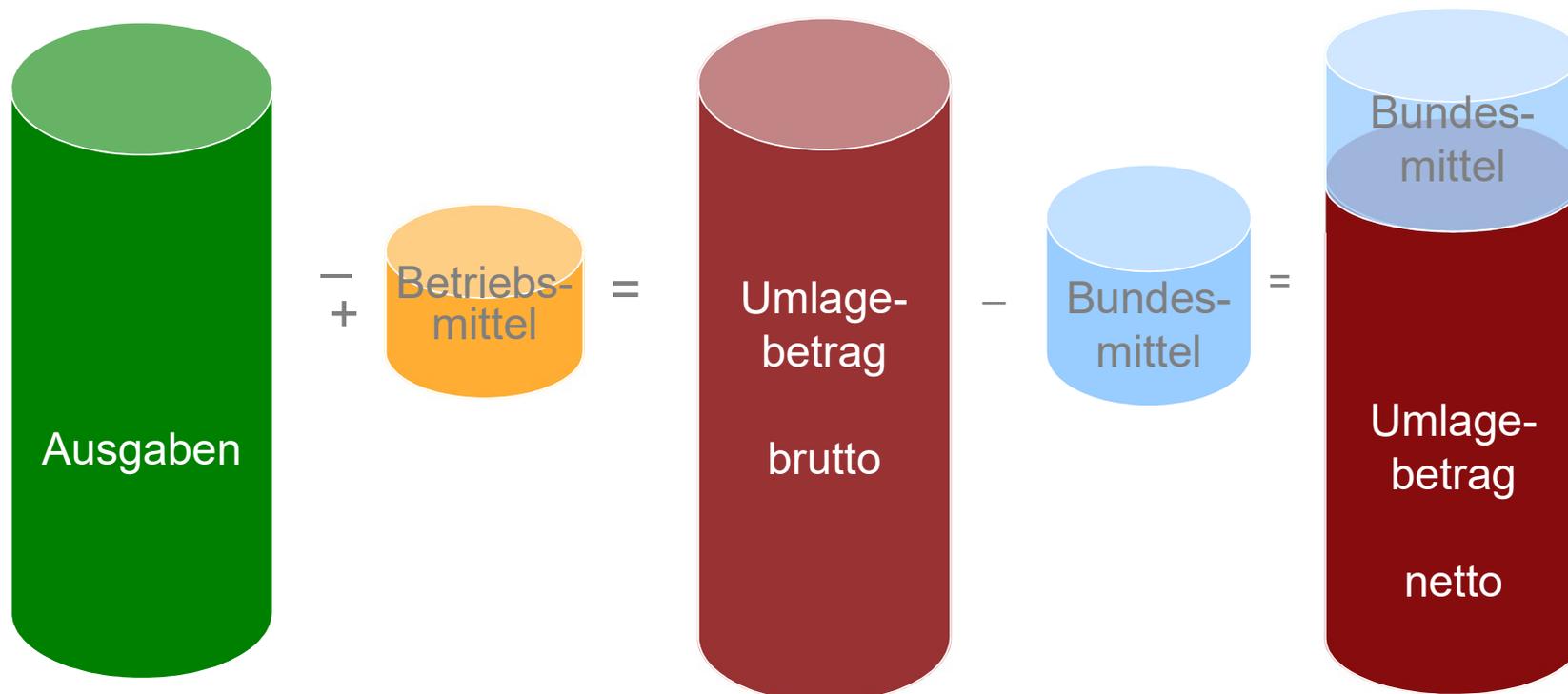




LBG

Beitragsmaßstab

Umlageverfahren



Beitragsmaßstab



Grundbeitrag

- Anteilige Präventions- und die gesamten Verwaltungskosten
- „fließend“
- mindestens 84,96 €, maximal 339,82 € (Umlage 2023, Beitragsrechnung 2024)



Risikoorientierter Beitrag

- Leistungsaufwand, Präventionskosten anteilig
- z. B. standardisierter Arbeitsbedarf beim Gemüse im Freiland
- z. B. Arbeitswert bei geschütztem gärtnerischem Anbau
- risikoorientiert durch Zuordnung der Unfalllast und Bildung von 16 Risiko-
gruppen

Beitragsmaßstab - Risikogruppen



- Es gibt insgesamt 16 Risikogruppen

- Risikogruppen 1 - 6 = Bodenbewirtschaftung
 1. Ackerbau
 2. Grünland
 3. Weinbau
 4. Obst und Gemüse im Freiland, Hopfen, Tabak und Christbäume
 5. Geschützter gärtnerischer Anbau, Blumen- und Zierpflanzenanbau u. Baumschulen
 6. Forst

- Risikogruppen 7 - 10 = Tierhaltungen

- Risikogruppen 11 - 16 = sonstige Unternehmen

Dienstleistungsunternehmen, Jagden, Nebenunternehmen, Verbände usw.

Beitragsmaßstab - Risikogruppen



Risikobetrachtung und solidarischer Ausgleich auf Risikogruppen- und Produktionsverfahrensebene

- Grundsatz:
Deckung in der Risikogruppe (Leistungsaufwand einer Risikogruppe wird durch *eigene* Beiträge finanziert)
- Deckung in den einzelnen Produktionsverfahren einer Risikogruppe (Über- und Unterdeckungen sind zulässig)
- Solidarischer Ausgleich zwischen den Risikogruppen (wenn keine Deckung möglich)
- Solidarischer Ausgleich zwischen den Produktionsverfahren innerhalb einer Risikogruppe (wenn keine Deckung möglich)

Beitragsmaßstab – Standardisierter Arbeitsbedarf



- Gilt unter anderem für den Bereich des Gemüseanbaus
- Abgebildet werden nicht die tatsächlich im jeweiligen Betrieb geleisteten jährlichen Arbeitsstunden!
- Sondern es handelt sich um einen standardisierten Arbeitsbedarf
- Grundlage ist ein wissenschaftliches Gutachten von Prof. Dr. Enno Bahrs von der Universität Hohenheim, das alle fünf Jahre aktualisiert wird.
- Unter Heranziehung von statistischem Material und auf der Basis eigener Erhebungen ist ein durchschnittlicher jährlicher Arbeitsbedarf für jedes Produktionsverfahren (z.B. ein Hektar Spargel, Gemüse, Beerenobst usw.) in Arbeitsstunden gutachterlich ermittelt.
- **10 Akh (= Arbeitskraftstunden)/Jahr = 1 Berechnungseinheit (BER)**
- **1 BER entspricht somit einem Arbeitstag**
- „Allgemeine Arbeiten“ sind berücksichtigt
- Der Arbeitsbedarf verläuft degressiv

Beitragsmaßstab – Standardisierter Arbeitsbedarf



Risikogruppe Produktionsverfahren (PV)	Menge	BER je Einheit	BER PV	Hebesatz (EUR je BER)	Risiko- grup- pen- faktor	Risiko- faktor PV	Beitrag in EUR
Obst und Gemüse im Freiland, Hopfen, Tabak und Weihnachtsbäume			281,4711	7,83	0,3671	1,7600	1.423,94
Baumobst	6,48 HA	43,4369	281,4711	7,83	0,3671	0,3407	2.566,40
Beerenobst	26,62 HA	98,4459	2.620,6299	7,83	0,3671	0,6149	2.915,12
Intensivgemüse	18,00 HA	91,6292	1.649,3256				
Spargel			1.649,3256				
BER Risikobeitrag Hauptunternehmen			4.551,4266				6.905,46
		BER mindestens 87,5000 höchstens 350,0000		Hebesatz (EUR je BER)	Deckungs- faktor		EUR
Grundbeitrag		350,0000		7,83	0,1240		339,82
Risikobeitrag Hauptunternehmen							EUR 6.905,46
abzüglich Bundesmittel							-1.066,89
Grundbeitrag							339,82
Beitragsforderung für das Jahr 2023							6.178,39

Muster Beitragsbescheid für die Umlage 2023 vom Juli 2024:

- Risikogruppenfaktor und
- Risikofaktor PV (Produktionsverfahren)

sorgen dafür, dass die Beitragseinnahmen die Leistungsausgaben der BG decken.

- Der Bundesmittelanteil liegt bei 15,45 % des Risikobeitrags für das Hauptunternehmen.
- Die Bundesmittel werden jährlich im Haushaltsgesetz geregelt und per Bewilligungsbescheid zur Verfügung gestellt.
- Auf die Höhe der Bundesmittel, die Zweckbestimmung und die Verwendung hat die SVLFG keinen Einfluss.
- Derzeit erhalten nur land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, einschl. der Fischereien und Imkereien Bundesmittel.

- Der Grundbeitrag wird auf den Höchstgrundbeitrag (350 BER) begrenzt.

Hinweis: Durch Bundesmittel wird Ihr Risikobeitrag Hauptunternehmen um 15,45 % gesenkt.

Beitragsmaßstab – Arbeitswert



- Gilt unter anderem für den Bereich des geschützten gärtnerischen Anbaus
- Arbeitnehmer:
 - Der Arbeitswert ist bei Arbeitnehmern das im jeweiligen Kalenderjahr bezogene Arbeitsentgelt
 - Zur Ermittlung der BER wird der Arbeitswert in € durch 200 € geteilt. 1 BER entspricht damit **0,0050** (1/200)
- Bei Unternehmern, Ehegatten von Unternehmern und mitarbeitenden Familienangehörigen (ohne Arbeitsvertrag) gelten Pauschalwerte, die sich an den gesetzlich geregelten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdiensten orientieren, die für die Leistungsgewährung der LBG gelten.
 - Bei Unternehmern und Ehegatten beträgt der Pauschalwert in 2023 täglich 69,69 €
 - Damit entspricht eine **BER 0,3484** (69,69 €/200 €)
 - Bei mitarbeitenden Familienangehörigen beträgt der Pauschalwert in 2023 täglich 111,11 €
 - Damit entspricht eine **BER 0,5555** (111,11 €/200 €)

Beitragsmaßstab – Arbeitswert



Risikogruppe	Menge	BER je Einheit	BER PV	Hebesatz (EUR je BER)	Risiko- grup- pen- faktor	Risiko- faktor PV	Beitrag in EUR
Produktionsverfahren (PV)							
geschützter gärtnerische Anbau			4.160,2640	7,83	0,5658	1,0000	18.430,86
Arbeitsentgelt gärtnerische Urproduktion	800.000,00 €	0,0050	4.000,0000				
Arbeitstage Unternehmer Urproduktion	460,00 AT	0,3484	160,2640				
BER			4.160,2640				
Risikobeitrag Hauptunternehmen							18.430,86
		BER mindestens 87,5000 höchstens 350,0000		Hebesatz (EUR je BER)	Deckungs- faktor		EUR
Grundbeitrag			350,0000	7,83	0,1240		339,82
Risikobeitrag Hauptunternehmen							EUR 18.430,86
abzüglich Bundesmittel							-2.847,57
Grundbeitrag							339,82
Beitragsforderung für das Jahr 2023							15.923,11

Muster Beitragsbescheid für die Umlage 2023 vom Juli 2024:

- Risikogruppenfaktor und
- Risikofaktor PV (Produktionsverfahren)

sorgen dafür, dass die Beitragseinnahmen die Leistungsausgaben der BG decken.

- Der Bundesmittelanteil liegt bei 15,45 % des Risikobeitrags für das Hauptunternehmen.
- Die Bundesmittel werden jährlich im Haushaltsgesetz geregelt und per Bewilligungsbescheid zur Verfügung gestellt.
- Auf die Höhe der Bundesmittel, die Zweckbestimmung und die Verwendung hat die SVLFG keinen Einfluss.
- Derzeit erhalten nur land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, einschl. der Fischereien und Imkereien Bundesmittel.
- Der Grundbeitrag wird auf den Höchstgrundbeitrag (350 BER) begrenzt.

Hinweis: Durch Bundesmittel wird Ihr Risikobeitrag Hauptunternehmen um 15,45 % gesenkt.



Umlage 2023 -Unfallgeschehen

	2023	2022
Meldepflichtige Unfälle	57.608	59.024
Landwirtschaft	32.217	
Gartenbau/Gala	17.911	
Forsten/Jagd	5.351	
Tödliche Unfälle	125	117

- ◆ **Sinkende Unfallzahlen bestätigen die Präventionsbemühungen**
- ◆ **Sinkende Unfallzahlen vermeiden menschliches Leid**
- ◆ **Sinkende Unfallzahlen sind leider nicht generell mit sinkenden Leistungskosten gleichzusetzen (hoher Bestand von „Altlasten“, steigende Leistungsaufwendungen auch in der gesetzlichen Unfallversicherung, Einführung neuer Berufskrankheiten)**



LBG-Umlage für 2023

- Umlagehöhe 1.133 Mio. € (Vorjahr 973 Mio. €), **+ 16,4 %**

100 Mio. Euro Betriebsmittel „Parkinson“ (Risikobeitrag + 12,2 %)

36 Mio. Euro Betriebsmittel „höhere Ausgaben“ (... + 4,4 %)



24 Mio. Euro höhere Leistungsausgaben in 2023 (... + 3,4 %)

- Grundbeiträge sinken aufgrund geringerer Verwaltungskosten:

für	Grundbeiträge	
2019	80,80 €	323,20 €
2020	91,00 €	363,98 €
2021	86,83 €	347,34 €
2022	89,79 €	359,14 €
2023	84,96 €	339,82 €

- 5,4 %

Gegenüberstellung Risikobeiträge 2023/2022



Risikogruppe	2023	Risiko- gruppen- faktoren	2022	Risiko- gruppen- faktoren
Beitragshebesatz	7,83 €		6,54 €	
Ackerland	153.548.633,01 €	1,8456	130.457.647,94 €	1,8681
Grünland	129.315.917,45 €	3,0344	106.638.886,60 €	2,9903
geschützter gärtnerischer Anbau, Blumen- und Zierpflanzenanbau sowie Baumschulen	26.685.201,17 €	0,5658	21.910.711,93 €	0,5680
Obst, Gemüse	29.633.723,30 €	0,3671	24.304.837,72 €	0,3460
Weinbau	18.694.228,50 €	0,3995	15.580.639,81 €	0,3974
Forst	130.262.837,13 €	11,0763	109.990.529,83 €	11,2168
Rinder	170.272.101,65 €	1,1085	142.111.967,08 €	1,0931
Schweine	29.697.965,30 €	1,1936	25.135.512,30 €	1,1485
Pferde	56.082.240,71 €	1,4948	46.282.857,50 €	1,4524
sonstige Tiere	28.441.236,16 €	1,1197	23.422.011,15 €	1,0949

Gegenüberstellung Risikobeiträge 2023/2022



Risikogruppe	2023	Risiko- gruppen- faktoren	2022	Risiko- gruppen- faktoren
Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus, Lohnunternehmen	132.426.001,01 €	0,5582	106.368.663,35 €	0,5626
Unternehmen der Park- und Gartenpflege, Friedhöfe sowie private Park- und Gartenpflege	34.714.005,07 €	0,3132	28.669.863,15 €	0,3211
Jagdunternehmen	17.257.342,35 €	1,8911	13.471.057,44 €	1,7671
Beherbergung/Verköstigung, Energiegewinnung, Handel/ Verwaltung/Dienstleistung, Veredelung/Produktgewinnung	15.426.404,41 €	0,7343	12.409.346,19 €	0,6630
Handwerksbetriebe, Hoch- und Tiefbauunternehmen, Transport- und Fuhrunternehmen	5.198.502,89 €	2,3327	4.181.386,96 €	2,4593
Sonstige Unternehmen	11.824.108,34 €	0,2576	9.261.591,64 €	0,2495
Summen	989.480.448,45 €		820.197.510,58 €	

Parkinson als Berufskrankheit - Rechtliche Rahmenbedingungen



Berufskrankheiten (BKen) sind Erkrankungen, die Versicherte durch ihre berufliche Tätigkeit erleiden und die in der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) aufgeführt sind.

- § 9 Abs. 1 SGB VII

Nur Erkrankungen, die in der BK-Liste aufgeführt sind, können als BK entschädigt werden.

Für die BK-Liste kommen nur solche Erkrankungen in Frage, die

- nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht werden.
- Diesen Einwirkungen müssen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sein.

Parkinson als Berufskrankheit - Rechtliche Rahmenbedingungen



§ 9 Abs. (2) SGB VII

Die Unfallversicherungsträger haben eine Krankheit, die nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder bei der die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anzuerkennen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen für eine Bezeichnung nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind.

Dies ist jedoch nur in Ausnahmefällen möglich, wenn über die Ursachenzusammenhänge **neue** allgemeine Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft vorliegen. Ein Zusammenhang nur im Einzelfall reicht nicht aus.

Parkinson als Berufskrankheit – Veröffentlichung wissenschaftliche Empfehlung



- Die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Empfehlung ist am 20.03.2024 im gemeinsamen Ministerialblatt erfolgt.
- Beschlussfassung im Ärztlichen Sachverständigen Beirat (ÄSVB) und somit Tag des Versicherungsfalles **05.09.2023**.
- Rechtlichen Grundlagen für die Anerkennungsfähigkeit als „Wie-Berufskrankheit“ nach § 9 Abs. 2 SGB VII wurden somit geschaffen.
- Derzeit wird die Aufnahme als neue Berufskrankheit in die Berufskrankheiten-Liste durch das BMAS vorbereitet.

Parkinson als Berufskrankheit – Inhalt der wissenschaftlichen Empfehlung



Medizinisch:

Es muss die klinisch gesicherte Diagnose des primären Parkinson-Syndroms vorliegen.

Betroffene Funktionsgruppen

- **Fungizide** (insbesondere Dithiocarbamate und Benzimidazole, z. B. Benomyl)
- **Insektizide** (insbesondere Rotenon, Organochlor-, Organophosphor- und Pyrethroid-Pestizide)
- **Herbizide** (generelle Eignung wie Paraquat und Atrazin)

100 ggf. trendkorrigierte Anwendungstage mit Substanzen **einer** Funktionsgruppe

- Eine Addition der Anwendungstage ist nicht zulässig.
- Anwendungstag: Jeder Tag, an dem der Versicherte mindestens eine der folgenden Arbeiten - unabhängig von der Tätigkeitsdauer an diesem Tag - selbst ausgeübt hat:
 - Vor und Nachbereitung der Pflanzenschutzmittel-Anwendung
 - Eigenes Ausbringen der Pflanzenschutzmittel



Inhalt der wissenschaftlichen Empfehlung



„trendkorrigierter Anwendungstag“:

Degressionsgrad von 1,4 % pro Jahr für die Zeit von 1960 bis 2005



Tabelle 7: Beispiel für die Anwendung des empirisch abgeleiteten Korrekturfaktors für den zeitlichen Trend des Parkinson-Erkrankungsrisikos in der Landwirtschaft und im Gartenbau
 Ausgangspunkt: 1,4% Abnahme des Parkinson-Erkrankungsrisikos pro Jahr ab 1960 (1980 minus 20 Jahre); im Beispiel ist ein Beschäftigter 5 Jahre in den 70er-Jahren (1970-1974) und 5 Jahre in den 2000er-Jahren (2000-2004) exponiert, jeweils mit 10 Anwendungstagen pro exponiertem Jahr

Jahr	1970	1971	1972	1973	1974	2000	2001	2002	2003	2004	Gesamt
Anwendungstage	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	100
Korrekturfaktor	,868	,856	,844	,833	,821	,570	,561	,553	,545	,538	
Anwendungstage trendkorrigiert	8,7	8,6	8,4	8,3	8,2	5,7	5,6	5,5	5,5	5,4	69,9

Bei extrem hohen Belastungen - z. B. im Rahmen von Störfällen - kann eine Parkinson-Krankheit auch bei weniger als 100 Anwendungstagen einer Funktionsgruppe erfüllt werden

Keine Einschränkungen auf Kulturarten vorgesehen

Was ist seitdem passiert?



Alle potentiell betroffenen LKK-Versicherten wurden seitens der SVLFG angeschrieben

- Information an die Beratungsstellen sowie diverse Pressemitteilungen wurden veröffentlicht.
- Vielfältige Presseanfragen wurden beantwortet.
- Stellungnahme der SVLFG zur wissenschaftlichen Empfehlung an das BMAS wurde abgegeben.
- Kontaktaufnahme zu Bundesarbeitsminister Hubertus Heil



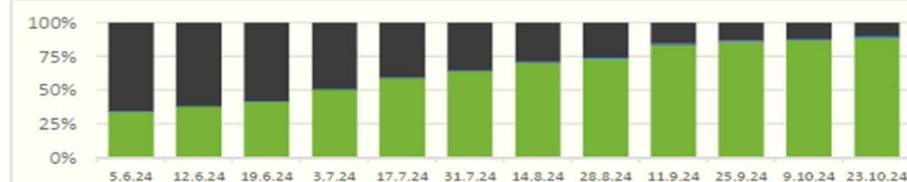
Bearbeitungsstand

Gesamtanzahl	8.234
dv. In Prüfung	3.068
dv. Abgelehnt o. Leistung	5.166
dv. Anerkannt	-
anhängige Rechtsbehelfe	4



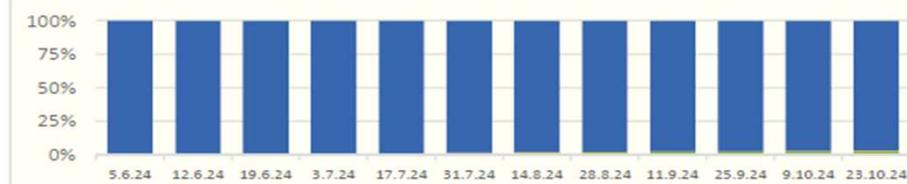
Stellung im Betrieb

Gesamtanzahl	8.234
dv. Unternehmer/Ehegatte	7.302
dv. MiFa o. Arbeitsvertrag	53
dv. MiFa mit Arbeitsvertrag	3
dv. Arbeitnehmer/in	94
dv. -noch- nicht bekannt	782



Meldung durch

Gesamtanzahl	8.234
dv. Unternehmer/Versicherter	240
dv. Arzt	31
dv. Krankenkassen (Anteil LKK)	7.933
dv. Sonstige	30



Fälle mit Kosten

Gesamtanzahl	2.097
dv. mit einmaligen Aufwendungen	2.097
dv. mit laufenden Aufwendungen	-



Kosten

Gesamt	156.631,96 €
dv. einmalige Aufwendungen	156.631,96 €
dv. laufende Aufwendungen	- €





Auswirkungen auf die SVLFG

- Anerkennung von Parkinson als Berufskrankheit unterstreicht die Leistungsfähigkeit des Systems der gesetzlichen Unfallversicherung, kann die Mitglieder aber auch sehr stark fordern. Verbesserung der Versorgung der betroffenen Versicherten durch Leistungen „mit allen geeigneten“ Mitteln und ohne Eigenanteile.
- Aus dem Versichertenbestand der **LKK** wurden 3.250 Versicherte selektiert, bei denen nun die Anerkennung einer Berufskrankheit „idiopathisches Parkinsonsyndrom“ zu prüfen ist.
- Die Zahl der an Parkinson erkrankten Versicherten aus dem grünen Bereich, die bei anderen gesetzlichen Krankenkassen versichert sind, ist unbekannt.
- Es wird aktuell von einer hohen Quote anzuerkennender Berufskrankheiten und mit Kosten pro Fall von 27.600 Euro jährlich ausgegangen. Eine rückwirkende Anerkennung ist ab September 2023 möglich.
- Der Vorstand der SVLFG hat am 19.04.2024 eine Zuführung zu den Betriebsmitteln wegen der erwarteten Kosten in 2025 von 100 Mio. Euro beschlossen. Alleine hieraus resultiert eine Erhöhung der Risikobeiträge in 2024 um 12,2 %.

Weitere Informationen finden Sie hier:



- SVLFG-Info extern wurde am 21.03.2024 versandt
- Pressemitteilung vom 28.03.2024
- Artikel in „Alles SVLFG“, 2/2024
- Aktuelle Informationen im Internet (einschl. FAQ)
- FAQ für Versicherung/Beitrag im Intranet werden laufend aktualisiert:
[FAQ SVLFG Argumentationsliste LBG 2024](#)
- Infos an die Berufsverbände am 10.07.2024
- Pressemitteilung vom 10.07.2024
- [SVLFG | Parkinson durch chemische Pflanzenschutzmittel](#) vom 14.08.2024

Erste Fragen



■ Differenzierung nach konventionellem/biologischem Anbau?

Nein; eine entsprechende Differenzierung wurde bei Errichtung der SVLFG zum 01.01.2013 diskutiert, aber verworfen. Da sich die Beiträge zur Berufsgenossenschaft u. a. nach einem geschätzten Arbeitsbedarf richten, wären die Beiträge für den biologischen Anbau sonst seit Jahren höher.

Zur Finanzierung der voraussichtlichen Ausgaben für „Parkinson“ ist eine Betriebsmittelzuführung in Höhe von 100 Mio. Euro erforderlich. Betriebsmittel müssen stets von allen Mitgliedern solidarisch über die Risikobeiträge finanziert werden. Bei einer Betriebsmittelzuführung ist rechtlich kein Raum für irgendeine Differenzierung. So tragen z. B. auch die Bauernverbände als Mitglieder unserer Berufsgenossenschaft die Betriebsmittel mit.

Selbst nach Bewilligung einer Berufskrankheit Parkinson kann keine Differenzierung konventioneller/biologischer Anbau erfolgen, da es - wie zuvor ausgeführt - diese Differenzierung nicht gibt. Nach Bewilligung wird jede Berufskrankheit aber eine der 16 Risikogruppen zugeordnet. Die Aufwendungen werden dann grundsätzlich von den Mitgliedern der entsprechenden Risikogruppe solidarisch finanziert (wiederum ohne Differenzierung konventioneller/biologischer Anbau).

Es kann nicht abschließend beurteilt werden, inwieweit Biobetriebe von der Berufskrankheit Parkinson betroffen sind. Es bestehen aber Zweifel daran, dass die Mehrzahl der Biobetriebe heute - und insbesondere in der Vergangenheit - keine Fungizide, Herbizide und Insektizide eingesetzt hat. Parkinson tritt häufig im höheren Alter auf und die versicherte Tätigkeit liegt deshalb häufig Jahrzehnte zurück.

Erste Fragen



- **LBG-Betriebsmittelzuführungen soll „spitz“ abgerechnet werden**

Eine Zuordnung zu den Risikogruppen erfolgt erst mit Anerkennung der Arbeitsunfälle bzw. Berufskrankheiten. Rückwirkende Spitzabrechnungen kennt die gesetzliche Unfallversicherung nicht. Gefordert ist die Solidarität aller Mitglieder.



Erste Fragen



- **LBG-Betriebsmittelzuführung: Was geschieht, wenn die 100 Mio. Euro nicht benötigt werden?**

Die dann überschüssigen Betriebsmittel können zur Senkung der Risikobeiträge eingesetzt werden.





Widersprüche... (3.310)

- ..verursachen Verwaltungsaufwand, der durch den Grundbeitrag zu finanzieren sein wird,
 - .. sind sinnlos, wenn eine „Spitzabrechnung“ verlangt wird, (aber: mit Bewilligung erfolgt eine Zuordnung zur Risikogruppe)
 - ..haben keine aufschiebende Wirkung, d. h. der Beitrag ist trotzdem zur Fälligkeit zu zahlen (Mahngebühren/Säumniszuschläge!),
 - .. haben keine Aussicht auf Erfolg (im Klageverfahren gibt es ein Kostenrisiko)
-

Welche Kontaktmöglichkeiten gibt es?



- Unter www.svlfg.de finden Sie weitere Informationen, einschl. [SVLFG | FAQ-Liste Parkinson](#)
- Hotline ist unter 0561/785-10350 eingerichtet
- Allgemeine Anfragen können an Kommunikation@svlfg.de gerichtet werden.
- Die Anzeige einer Berufskrankheit Parkinson ist jederzeit möglich:
 - Der behandelnde Arzt reicht eine ärztliche Anzeige bei Verdacht auf eine Berufskrankheit schriftlich ein.
 - Die versicherte Person reicht eine Anzeige (keine feste Form) schriftlich ein (Post, Fax, Mail, Portal).
- Bei Fragen zum Arbeitsschutz stehen die regionalen Ansprechpartner zur Verfügung (www.svlfg.de/ansprechpartner-praevention).





Kooperation mit der Landwirtschaftlichen Rentenbank

Das Programm soll Frauen Mut machen und konkret dabei begleiten, Führungsaufgaben in der Landwirtschaft zu übernehmen. Dabei geht es neben der betriebswirtschaftlichen Beratung zur Existenzgründung, Selbstorganisation und Unternehmensführung auch um Gesundheitsförderung und Prävention. Die organisatorische Abwicklung des Programms obliegt der SVLFG. Finanziert wird die Maßnahme aus dem Innovationsfonds der Rentenbank.





Wer wird gefördert?

Anspruchsberechtigte Frauen

Antragsberechtigt sind Frauen, die:

1. ihre unternehmerische Stellung im bestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen verbessern wollen oder in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung verbessert haben
2. sich als Mitunternehmerin an einem bestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen beteiligen wollen oder in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung beteiligt haben,
3. das Unternehmen eines Angehörigen/eines Dritten übernehmen wollen (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbschaft) oder in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung übernommen haben, oder
4. ein eigenes oder mit anderen Personen gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen gründen wollen oder in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung gegründet haben.





Landwirtschaftliche Unternehmen

Im Sinne der Förderbedingungen



→ Die Unternehmen müssen die Mindestgröße i. S. d. § 1 V ALG erreichen!



Was wird gefördert?

Ablauf des Coachings, Coachinginhalte

Projekt „Frauen durch Coaching gezielt fördern“



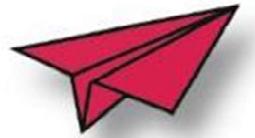
Projekt „Frauen durch Coaching gezielt fördern“





Wie kann ich teilnehmen?

Antragstellung und Bewilligung



Projekt „Frauen durch Coaching gezielt fördern“



- Der **Antrag** befindet sich auf unserer Homepage → [Förderaufruf „Frauen durch Coaching gezielt fördern“ \(svlfg.de\)](https://svlfg.de)
- Für **Fragen** wenden Sie sich bitte an folgende Stellen:
Telefon: +49561 785 10515
Fax: +49561 785 219137
Mail: frauenfoerderung@svlfg.de



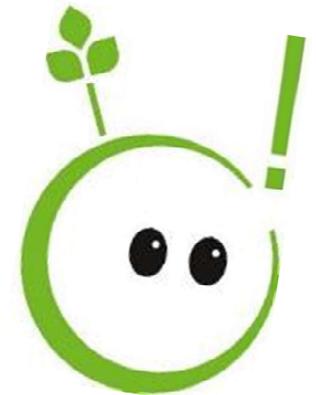
Die SVLFG kann mehr!



Weitere Informationen finden Sie auch unter

<https://www.svlfg.de/gleichgewicht> und

<https://www.svlfg.de/pm-coaching-programm-frauen>



MIT UNS IM
GLEICHGEWICHT



Die SVLFG kann mehr!



SVLFG digital
Digitale Zukunft

**Kennen Sie schon
unsere **Services**
für **Frauen**?**

Jetzt informieren:
www.svlfg.de/infos-fuer-frauen-in-der-gruenen-branche



SVLFG



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!